

Anhang 1: Leistungsbeschreibung zum Aufruf zur Gebotsabgabe für das Vorhaben „C.1 Naturschutzberatung für Landnutzer der FRL NE/2023“

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist Naturschutzberatung	Seite 1
2. Grundanforderungen und Rahmenbedingungen	Seite 2
3. Leistungsumfang und Inhalt der Beratungsleistungen	Seite 5
4. Dokumentation und Abrechnung	Seite 8
5. Abgabe des Gebots und verfahrensrelevante Vorgaben	Seite 8
Anlagen zur Leistungsbeschreibung	

1. Was ist Naturschutzberatung?

Der Freistaat Sachsen besitzt eine hohe landschaftliche Vielfalt. Das Biodiversitätsprogramm der Staatsregierung „Sachsens biologische Vielfalt 2030 – einfach machen!“ ist eine Grundlage für das Handeln im sächsischen Naturschutz. Übergeordnetes Ziel ist, die natürlich und unter Nutzungseinfluss gewachsene biologische Vielfalt (Gene, Arten, Lebensräume) im Freistaat Sachsen zu erhalten und, wo erforderlich, wiederherzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und/oder die Wiederherstellung dieser Arten und Lebensräume ist eine hohe Akzeptanz für erforderliche Projekte sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei den Flächeneigentümern und -nutzern.

Mit einem kooperativen und kostenlosen Informationsangebot für mehr Naturschutz in der Landwirtschaft unterstützt der Freistaat Sachsen Landnutzer/landwirtschaftliche Betriebe bei der ökologischen Aufwertung ihres Betriebs. Hierbei beraten Naturschutzberater - Experten aus Landschaftspflegeverbänden und Planungsbüros - wie (mehr) Naturschutz in landwirtschaftliche Betriebe integriert werden kann.

Das Angebot dieser kostenlosen Naturschutzberatung/-qualifizierung für Landnutzer/landwirtschaftliche Betriebe besteht seit 2008 im Freistaat Sachsen ([Naturschutzberatung für Landnutzer \(C.1\) - Förderportal - sachsen.de](https://www.sachsen.de/naturschutzberatung)). Auch andere deutsche Bundesländer und europäischen Länder wenden derartige kooperative Ansätze des Wissenstransfers erfolgreich an. Durch Information, Beratung und Umsetzungsbegleitung werden Landnutzer/landwirtschaftliche Betriebe für Themen des Naturschutzes sensibilisiert, das Wissen dazu erhöht und langfristig die Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen gesteigert. Mit dem Vorhaben „C.1 Naturschutzberatung für Landnutzer“ der Förderrichtlinie Natürliches Erbe/2023 (FRL NE/2023; [REVOsax Landesrecht Sachsen - Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023](https://www.sachsen.de/revosax)) werden Anbieter der Naturschutzberatung für diese Wissenstransfer- und Informationsangebote zu 100% aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes und des Freistaates Sachsen (= Zuwendungsgeber) gefördert.

Aktuell wird die Tätigkeit als Naturschutzberater über 22 Anbieter der Naturschutzberatung im Freistaat Sachsen seit 2019 bis Ende 2024 abgedeckt. Mit dem neuen Aufruf eröffnet der Freistaat Sachsen interessierten Anbietern die Möglichkeit, ein Gebot für ein oder mehrere Beratungsgebiete für den Durchführungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 abzugeben.

2. Grundanforderungen und Rahmenbedingungen

2.1 Für die Umsetzung der Aufgaben der Naturschutzberatung ist die Benennung eines festen Ansprechpartners für Betriebe und Behörden erforderlich. Der Ansprechpartner muss hierbei mindestens über Mobilfunk zu den üblichen wochentäglichen Arbeitszeiten erreichbar sein. Ebenso ist die Bereitstellung und Nutzung eines Tablets als Arbeitsmittel zur Dokumentation der Beratungsleistungen erforderlich (siehe auch Anlage 4).

2.2 Die Naturschutzberatung ist ein kostenloses Angebot für Landnutzer. Der Anbieter der Naturschutzberatung hat das Angebot öffentlich im Beratungsgebiet auf geeignete Weise bekannt zu machen und zu bewerben.

2.3 Der Anbieter der Naturschutzberatung erhält jährlich Adress- und Schlagdaten von Landnutzern, die einer Weitergabe ihrer Daten an die Naturschutzberater zugestimmt haben (= Bewirtschafterdaten) vom LfULG.

2.4 Bekommt der Anbieter der Naturschutzberatung durch die Bewilligungsbehörden konkrete Aufträge für eine proaktive Beratung zu Schutzgütern mit landesweiter Bedeutung (v.a. NATURA 2000) und Schutzgütern mit hohem Handlungsbedarf (Leistungsmodul 4a), sind diese prioritär zu bearbeiten.

2.5 Termine

Für die Umsetzung ihrer Tätigkeit sind die Anbieter der Naturschutzberatung verpflichtet, folgende Pflichtschulungen/-veranstaltungen zu besuchen:

Veranstaltung	Zeitraum der Veranstaltung	Umfang der Veranstaltung
Erstschulung (u.a. Antragsverfahren Agrarförderung, Naturschutzfördermaßnahmen, Beratungspraxis, weitere Fachinhalte, Kommunikationsschulung)	Januar 2025, geplant: <ul style="list-style-type: none">• 22.01.25 (ganztägig),• 23.01.25 (ganztägig),• 29.01.25 oder 30.01.25 (ganztägig, Auswahltermine)	3 Tage
Fachaustausch im Gelände	III. Quartal 2025, 2026, 2027, 2028	Jeweils 1 Tag
Auswertungsveranstaltung und Antragsschulung (u.a. Informationen Teilnahmeantrag, Auswertung des Beratungsjahrs)	IV. Quartal 2025, 2026, 2027, 2028	Jeweils 1 Tag oder 2 halbtägige Veranstaltungen (davon 1 online)
Schulung zum Agrarantrag und weiteren Fachinhalten	I. Quartal 2025 (geplant Februar oder März), 2026, 2027, 2028	Jeweils 1 Tag oder 2 halbtägige Veranstaltungen (davon 1 online)

Fachliche Hinweise zu Termine Agrarförderung:

Landnutzer/Landwirtschaftliche Betriebe müssen zur Antragstellung für Maßnahmen der Agrarförderung einen Teilnahmeantrag (einmalig) i.d.R. im Zeitraum 1.11.- 15.12. und einen Antrag auf Agrarförderung (jährlich) bis 15.05. des Folgejahres stellen (siehe [Förderrichtlinie](#))

[Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023 - Förderportal - sachsen.de](https://www.frl-auk/2023-förderportal-sachsen.de)). Vor diesen Terminen ergeben sich Arbeitsspitzen für die Anbieter der Naturschutzberatung, die entsprechend einzuplanen sind.

2.6 Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden

Die Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) Wurzen, Kamenz und Zwickau mit Sachgebiet Naturschutz des LfULG übernehmen die fachliche Regionalsteuerung der Naturschutzberatung (u.a. Festlegung der fachlichen Arbeitsschwerpunkte und konkreten Tätigkeiten, fachlicher Ansprechpartner und für Fragen/Zweifelsfälle, die die Umsetzung der Naturschutzberatung betreffen, Übergabe von Fachgrundlagen). Der Anbieter der Naturschutzberatung verpflichtet sich, die Leistungen auf der Grundlage von Abstimmungen mit dem zuständigen Ansprechpartner des FBZ durchzuführen. Dazu erfolgt zu Beginn des Durchführungszeitraums eine Auftaktberatung mit den jeweils zuständigen FBZ, allen Beratern/-innen, die in diesem Zuständigkeitsbereich tätig sind, den Unteren Naturschutzbehörden und ggf. weiteren in den Beratungsgebieten relevanten Akteuren zur Vernetzung und Festlegung konkreter Tätigkeiten sowie zu Fertigstellungsterminen der Produkte gemäß Leistungsmodul 3 im Beratungsgebiet. Die Ergebnisse der Beratung werden, ggf. auch in quantitativer Form (z.B. maximale Anzahl an Maßnahmenbegleitungen) in einem Protokoll festgehalten. Diese Vorgaben sind verbindlich einzuhalten und können nur in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde verändert werden. Weitere Abstimmungen erfolgen nach Bedarf in Form von Einzelgesprächen (ca. 3 im Durchführungszeitraum). Aufträge gemäß Leistungsmodul 4a werden per Mail von der Bewilligungsbehörde übermittelt und gelten dann als verbindlich umzusetzen. Weiterhin ist in Zweifelsfällen Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu halten.

2.7 Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden

Der Anbieter der Naturschutzberatung kontaktiert zu Beginn der Leistungserbringung persönlich die für das Beratungsgebiet zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) und informiert über die Aufnahme der Tätigkeit als Naturschutzberaterin oder Naturschutzberater. Dabei erfragt er/sie die Bereitstellung von ggf. zusätzlich vorhandenen flächenbezogenen bzw. schutzgutbezogenen Informationen und regionale Umsetzungsprioritäten. Weiterhin ist um Information und ggf. Kontaktvermittlung von lokalen Ansprechpartnern (z.B. NATURA 2000-Gebietsbetreuer/-in, Naturschutzhelfer etc.) zu bitten. Alternativ kann diese erste Kontaktaufnahme sowie Abstimmung zu regionalen Umsetzungsprioritäten und Fachgrundlagen auch auf der Auftaktberatung der FBZ (siehe Punkt 2.4) erfolgen, sofern das FBZ diesem Vorgehen zustimmt. In Folge fragt die Naturschutzberaterin oder der Naturschutzberater jährlich bei der UNB nach regionalen Umsetzungsprioritäten und dokumentiert das Ergebnis für die Bewilligungsbehörde (auch Fehlmeldungen).

Der Anbieter der Naturschutzberatung erfragt zu Beginn der Erarbeitung eines Betriebsplans Natur und eines Betriebschecks u.a. die Ziele und den Handlungsbedarf aus Sicht der UNB für den Betrieb und dokumentiert das Ergebnis als Protokoll. Auch bezieht er/sie die UNB in den weiteren Erarbeitungsprozess in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde ein, sofern die UNB eine Einbeziehung wünscht. Die Bewilligungsbehörde übergibt die finalen Dokumente Betriebsplan Natur und Betriebscheck an die UNB.

2.8 Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Naturschutzberatung

Der Zuwendungsgeber hat zur Unterstützung der Durchführung der Naturschutzberatung für Landnutzer eine Koordinierungsstelle Naturschutzberatung eingerichtet. Der Anbieter der Naturschutzberatung ist verpflichtet, mit der Koordinierungsstelle Naturschutzberatung im Rahmen von deren Zuständigkeit oder auf deren Anforderung hin zusammenzuarbeiten. Die Koordinierungsstelle Naturschutzberatung hat v.a. folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Schulungs- und Auswertungsveranstaltungen für die Anbieter der Naturschutzberatung
- Betreuung/Begleitung der Naturschutzberaterinnen und Naturschutzberater in der Praxis (u.a. Sicherstellung eines einheitlichen Informationsstandes insbesondere hinsichtlich Verfahrensfragen der Maßnahme „Naturschutzberatung für Landnutzer“ und zur Umsetzung der Förderrichtlinien AUK und NE; Regelmäßige Hospitation von Vor-Ort-Terminen zwischen Naturschutzberaterinnen oder Naturschutzberatern und Landnutzern)
- Qualitätssicherung Betriebspläne Natur und Betriebschecks durch formale Vorprüfung der von den Anbietern der Naturschutzberatung erstellten Dokumente vor Übergabe an die Bewilligungsbehörde.
- Unterstützung der Naturschutzberaterinnen und Naturschutzberater bei der Umsetzung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen für diejenigen Betriebe, die einen Betriebsplan Natur erstellt haben
- Öffentlichkeitsarbeit für die Naturschutzberatung
- Durchführung eines Erfahrungsaustausches der Betriebsplan Natur-Betriebe und weiterer interessierter Betriebe

Der Anbieter der Naturschutzberatung ist zu einer Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle in folgender Form verpflichtet:

- Teilnahme und aktive Mitarbeit auf den Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch.
- Einarbeitung in die Informationen der Koordinierungsstelle, Regelungsänderungen sowie Hinweise zur Qualitätsverbesserung der Leistungserbringung und zeitnahe Berücksichtigung.
- Im Zusammenhang mit der Evaluierung des Fördergegenstandes Naturschutzberatung fragt die Koordinierungsstelle Daten digital über Fragebögen oder als Datenbankauszüge von den Anbietern der Naturschutzberatung ab. Diese sind zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage 2, Leistungsmodul 1).
- Der Anbieter der Naturschutzberatung übermittelt auf Anfrage der Koordinierungsstelle Beratungstermine mit Landnutzern und verpflichtet sich mindestens einmal im Beratungsjahr eine Hospitation eines solchen Termins durch die Koordinierungsstelle Naturschutzberatung zu ermöglichen und am Auswertungsgespräch teilzunehmen.
- Der Anbieter der Naturschutzberatung übergibt neu erstellte Betriebspläne Natur und Betriebschecks an die Koordinierungsstelle zur formalen Vorprüfung. Er verpflichtet sich Hinweise zur Anpassung an den Dokumenten vor finaler Übergabe an die Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen und die Dokumente entsprechend zu überarbeiten.

2.9 Vorlagen, Formate und Arbeitsgrundlagen

Das LfULG stellt für die Dokumentation und Nachweisführung der erbrachten Leistungen zunächst ein QGIS/QField-Projekt (QGIS = freies Open-Source-Geographisches Informationssystem) und Formatvorlagen zur Nutzung auf einem Mobilgerät (Tablet) als on- und offline-Variante bereit. Für Berichte in Tabellenform muss die Arbeit mit einer MS Excel-Datei möglich sein. Die Anbieter der Naturschutzberatung werden zu Beginn der Leistungserbringung in der Anwendung des GIS-Projekts mit Datenbankfunktion geschult. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, innerhalb der Laufzeit der Bewilligungsbescheide das GIS-Projekt mit Datenbankfunktion durch eine weiterentwickelte Software-Lösung zu ersetzen.

Das GIS-Projekt bzw. die weiterentwickelte Software beinhaltet bereits relevante Fachgrundlagen. Zusätzlich können über die Internetangebote des LfULG weitere Sach- und Geo-Daten als Dienste (WMS oder WFS), als Shapefiles oder als Abfrage (gesondertes Angebot im Datenportal iDA) genutzt werden (z.B. Geodaten zu FFH- Gebieten und SPA-Gebieten, Grundschutzverordnungen der SPA und FFH-Gebiete, Geodaten und ausgewählte Sachdaten NATURA 2000 (LRT-, Habitat- und Maßnahmeflächen, Behandlungsgrundsätze). Auch stellt das LfULG jährlich aktualisierte Daten (z.B. Geodaten zu Feldblöcken, Förderkulisse Grünland mit zusätzlichen naturschutzfachlichen Informationen, Bewirtschafterdaten) zur Verfügung, die ggf. in das GIS-Projekt mit Datenbankfunktion einzupflegen sind. Mit den Ersts Schulungen im Januar 2025 erhält der Anbieter der Naturschutzberatung eine Liste mit den in der Beratung zu berücksichtigenden Fachgrundlagen. Zusätzlich erhält der Anbieter der Naturschutzberatung die aktualisierten Handlungsanleitungen zur Erstellung eines Betriebsplans Natur und eines Betriebschecks.

3. Leistungsumfang und Inhalt der Beratungsleistungen

3.1 Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

Durchführungszeitraum für die Leistung ist der Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028.

Der Bewilligungszeitraum für das Vorhaben beginnt regelmäßig mit dem Antragsdatum und endet mit dem letzten Abrechnungstermin. Die konkreten Termine werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Der in diesem Leistungskatalog geplante Bedarfsumfang der zu erbringenden Leistungsmodul gemäß Anlage 2 gilt somit für den Durchführungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028.

3.2 Beratungsgebiete und Beratungsjahr

Das Vorhaben „Naturschutzberatung für Landnutzer“ wird in 22 Beratungsgebieten (= 22 Lose) im gesamten Freistaat kostenlos für Landnutzer angeboten. Ein Beratungsgebiet entspricht dem Kreischnitt eines Landkreises vor der Kreisgebietsreform 2008, kreisfreie Städte wurden ergänzt (siehe Anlage 1). Landnutzer werden nach Ihrem Betriebssitz den Beratungsgebieten zugeordnet, unabhängig von der Lage ihrer Betriebsflächen (sofern diese in Sachsen liegen). Landnutzer mit Betriebssitz außerhalb Sachsens können zu den in Beratungsgebieten liegenden Betriebsflächen beraten werden.

Die Durchführung der Beratungsleistungen erfolgt pro Beratungsjahr. Ein Beratungsjahr läuft jeweils vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Abrechnung der Leistungsmodul ist

bis zum 30.09. (ein Monat nach Ende des Beratungsjahrs) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Eine Teilauszahlung ist möglich.

3.3 Leistungsmodule

Die von den Anbietern der Naturschutzberatung zu erbringende Leistungen gliedern sich in folgende Leistungsmodule:

- Leistungsmodul 1: Grundleistungen im Beratungsgebiet
- Leistungsmodul 2: Einzelflächenbezogene Beratung und Begleitung; ein einzelflächenbezogenes Informationsangebot für Landnutzer zu naturschutzrelevanten Fördermaßnahmen der Ökoregelungen, der Förderrichtlinien Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (Leistungsmodul 2). Ausführliche Informationen zum Inhalt der Förderrichtlinien sind unter [Förderrichtlinien - Förderportal - sachsen.de](https://www.foe.de/foe/p/foerderung/foerderung-portal-sachsen.de) einsehbar.
- Leistungsmodul 3: Gesamtbetriebliche Beratung und Begleitung; ein gesamtbetriebliches Informationsangebot zu Naturschutzmaßnahmen (inkl. Fördermaßnahmen) für ausgewählte Betriebe mit deren Betriebsressourcen (Flächen, Gebäude, Strukturen etc.) nach einem vom Zuwendungsgeber durchgeführten Bewerbungsverfahren (Leistungsmodul 3). Weitere Ausführungen siehe Punkt 3.1.
- Leistungsmodul 4: Flexible Leistungen; Leistungen, die im Auftrag der Bewilligungsbehörde oder auf Antrag des Anbieters der Naturschutzberatung erfolgen (Leistungsmodul 4).

Die Untersetzung der Leistungsmodule in Einzelleistungen ist im Folgenden und darüber hinaus in Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung einschließlich deren Dokumentation beschrieben. Die Bewilligungsbehörde legt Schwerpunkte in der Leistungserbringung für das jeweilige Beratungsjahr fest und kann im Bedarfsfall ausgewählte Leistungen in einem Beratungsjahr aussetzen.

Der vom Zuwendungsgeber geplante voraussichtliche Leistungsumfang für die jeweiligen Beratungsgebiete ist Anlage 3 zu entnehmen.

Zu Leistungsmodul 2

- Das einzelflächenbezogene Informationsangebot zu naturschutzrelevanten Fördermaßnahmen wird sowohl auf Anfrage der Betriebe als auch durch die gezielte Ansprache von Landnutzern durchgeführt. Teich- und Waldmaßnahmen außerhalb der Förderrichtlinien Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und Natürliches Erbe sind nicht Gegenstand der Beratung. Zu Maßnahmen des Ökologischen Landbaus wird nur im Zusammenhang von Kombinationsmöglichkeiten mit Naturschutzmaßnahmen informiert.
- Mit Beginn der nächsten Förderperiode 2028-2034 wird es neue Fördermaßnahmen geben. Dazu werden die Anbieter der Naturschutzberatung zu gegebener Zeit informiert und geschult. Ab wann diese neuen Fördermaßnahmen tatsächlich angeboten werden, ist noch offen. In der Ermittlung des voraussichtlichen Leistungsumfangs wurde davon ausgegangen, dass neue Fördermaßnahmen ab 2028 angeboten werden und daraus ein erhöhter Informationsbedarf bei den Landnutzern besteht.

Zu Leistungsmodul 3

- Die gesamtbetriebliche Leistung wird seit 2016 als Modul in der Naturschutzberatung für ausgewählte Betriebe angeboten. Im Ergebnis eines Interessensbekundungsverfahrens werden maximal zwei Betriebspläne Natur pro Beratungsgebiet ausgewählt. Der Zuwendungsgeber behält sich in Abhängigkeit vom Ausgang der Interessensbekundung 2024 vor, ein weiteres Interessensbekundungsverfahren durchzuführen. Bei Bedarf ist dann eine Nachbewilligung vorgesehen.
- Im Ergebnis einer gesamtbetrieblichen Beratung wird für den Betrieb ein Betriebsplan Natur als Arbeitshilfe zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen erstellt (siehe Anlage 5 Handlungsanleitung zur Erstellung eines Betriebsplans Natur). Mit der Erstellung des Betriebsplans Natur soll ein kontinuierlicher Dialog zwischen dem Betrieb und der Naturschutzberaterin oder dem Naturschutzberater entstehen, mit dem Ziel, Naturschutzmaßnahmen verstärkt in die Umsetzung zu bringen. Daher soll der Betrieb nach Erstellung des Betriebsplans Natur regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zur Klärung eines möglichen Unterstützungsbedarfs kontaktiert werden.
- Rund zwei Jahre nach Erstellung eines Betriebsplans Natur wird dem Betrieb ein „Betriebscheck“ angeboten (siehe Anlage 5 Handlungsanleitung zur Erstellung eines Betriebschecks). Der Betriebscheck dient dazu, Fragen zu besprechen, aufgetretene Probleme zu lösen, neue Ideen für Naturschutzmaßnahmen aufzugreifen und den Stand der Maßnahmenumsetzung zu ermitteln.
- Der Anbieter der Naturschutzberatung ist verpflichtet, die Leistung nach den Vorgaben der Handlungsanleitungen einschließlich seiner Anhänge zu erbringen. Im Rahmen einer Schulung (siehe 2.5) zu Beginn der Leistungserbringung erhält die Naturschutzberaterin und der Naturschutzberater die aktuelle Version der Handlungsanleitungen.
- Weitere Informationen zum Lehr- und Versuchsgut Köllitsch (LVG) als Beispielbetrieb zu Betriebsplan Natur und dem Betriebscheck sind unter folgendem Link einsehbar:
[Betriebsplan Natur - Landwirtschaft - sachsen.de](https://www.betriebsplan-natur-landwirtschaft-sachsen.de)
- Betriebe, die einen fertigen Betriebsplan Natur haben, erhalten Unterstützung durch die Naturschutzberaterin oder den Naturschutzberater bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten zum Betriebsplan Natur. Mit der Öffentlichkeitsarbeit sollen v.a. die lokale Bevölkerung der jeweiligen Betriebsregion über Sinn und Zweck der Naturschutzmaßnahmen informiert, die Akzeptanz für ungewöhnliche oder dem ortsüblichen Bild entgegenstehende Maßnahmen gefördert und der Landwirt als Akteur positiv herausgestellt werden.
- Für einige Betriebsplan Natur-Betriebe aus früheren Interessensbekundungen wurden bislang keine Betriebschecks und öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt. Diese Betriebe sind zu kontaktieren, der aktuelle Stand der Umsetzung des Betriebsplans Natur zu erfragen und die noch offenen Angebote zu unterbreiten. Der Ist-Stand der bereits erbrachten Leistungen und die möglichen Leistungen sind der Anlage 3, Tabelle 5 zu entnehmen.

Zu Leistungsmodulen 3 und 4

Artdaten, die im Rahmen der Leistungsmodule 3 und 4 erhoben werden, werden neben der Dokumentation im Betriebsplan Natur bzw. Betriebscheck zusätzlich in der Online-Eingabe (OLE) des LfULG zwecks Übernahme in die Zentrale Artdatenbank (ZenA) des LfULG erfasst

(siehe Handlungsanleitungen zum Betriebsplan Natur und Betriebscheck in den Anlagen 4 und 5). Die Anbieter der Naturschutzberatung können sich einen kostenfreien Zugang zu OLE anlegen/anfordern.

4. Dokumentation und Abrechnung

4.1 Grundsätzliche Vorgaben zur Dokumentation und Nachweiserbringung hinsichtlich der einzelnen Leistungsmodule sind den Ausführungen der Anlage 2 zu entnehmen.

4.2 Der Anbieter der Naturschutzberatung verpflichtet sich zur Erbringung der im Anlage 2 genannten Nachweise für die Abrechnung. Dabei gilt grundsätzlich:

- Die Grundleistung pro Beratungsjahr wird nur gewährt, wenn mindestens eine weitere Leistung nach Leistungsmodul 2 bis 4 im Beratungsjahr abgerechnet wurde.
- Sobald ein Betrieb zur Teilnahme an der Erstellung eines Betriebsplan Natur ausgewählt wurde, kann für diesen Betrieb nicht mehr Leistungsmodul 2 und 4 abgerechnet werden. Alle Leistungen, die für einen „Betriebsplan Natur-Betrieb“ erbracht werden, werden über Leistungsmodul 3 abgerechnet.
- Leistungen 2 und 4 sind grundsätzlich kombinierbar. Allerdings kann für einen Schlag nicht Leistung 2b und 4a in einem Beratungsjahr abgerechnet werden.

4.3 Details zur Abrechnung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Weiterhin sind die Festlegungen des Fragen- und Antworten-Katalogs (C.1-FAQ) zu beachten.

4.4 Für die Abrechnung erhält der Anbieter der Naturschutzberatung eine Checkliste der in Anlage 2 zu erbringenden Nachweise und Anlagen. Nachweise und Anlagen sollen bevorzugt in digitaler Form übergeben werden.

4.5 Zusätzlich trägt der Anbieter der Naturschutzberatung nach Anforderung der Koordinierungsstelle Naturschutzberatung einen kurzen Sachbericht zur Umsetzung der Naturschutzberatung in seinem Beratungsgebiet inkl. aufgetretener Probleme auf der jährlichen Auswertungsveranstaltung mündlich vor.

5. Abgabe des Gebots und verfahrensrelevante Vorgaben

5.1 Es ist jeweils ein separates Gebot pro Beratungsgebiet (= Los) abzugeben. In diesem Gebot sind die Mitarbeiterkapazitäten sowie technischen Kapazitäten zur Durchführung der Leistungen detailliert darzulegen.

5.2 Die Kalkulationsgrundlagen für die Erbringung der Leistungsmodule (siehe Anlage 2) wurden aus den Erfahrungen der bisherigen Vorhaben „Naturschutzberatung bzw. -qualifizierung für Landnutzer“ in der Zeit von 2007-2023 ermittelt und basieren in der Regel auf Durchschnittswerten. Im Gebot ist zu berücksichtigen:

- Die Spanne der einzelnen Aufwendungen variiert in Abhängigkeit von der Flächengröße, dem Informationsaufwand, der Anzahl der je Landnutzern zu betrachtenden Flächen etc. teilweise erheblich.

- In den angegebenen Aufwandswerten sind keine Fahrzeiten und Fahrt- und Sachkosten berücksichtigt. Diese sind selbst einzukalkulieren.

5.3 Sich durch die Umsetzung der Leistungsbeschreibung ergebender Regelungsbedarf, wird im „C.1-Fragen und Antworten-Katalog“ (C.1-FAQ) und durch Schulungsmaterialien des LfULG in Abstimmung mit SMEKUL geklärt. Regelungen sind dann verbindlich einzuhalten.

5.4 Der Anbieter der Naturschutzberatung erhält einen Bewilligungsbescheid, der die Details zu Auszahlung und Abrechnung enthält. Die Verteilung des Zuwendungsbetrages auf die einzelnen Leistungsmodule (von Leistung 1 bis 4) ist als flexibel zu betrachten, sofern dieses den Abstimmungen mit der Bewilligungsbehörde und deren Beauftragungen zu den im Beratungsjahr zu erbringenden Leistungen nicht widerspricht. Sofern ein Anbieter der Naturschutzberatung mehrere Beratungsgebiete betreut, kann die Teilnahme an Schulungen und Veranstaltungen aus der Grundleistung nur für ein Beratungsgebiet bewilligt werden.

5.5 Bei Nichterbringung des vereinbarten Leistungsumfanges und bei Nichterfüllung der Vorgaben bzw. nicht in der geforderten Qualität erbrachten Leistungen erfolgen Kürzungen sowie eine (Teil-)Rücknahme des Bewilligungsbescheides.

Anlagen zur Leistungsbeschreibung:

- Anlage 1: Übersicht der Beratungsgebiete („Altkreise“)
- Anlage 2: Tabelle „Zu erbringende Leistungen und deren Dokumentation/Nachweise“
- Anlage 3: Tabelle „Geschätzter Umfang der zu erbringenden Leistungen nach Beratungsgebieten“ und weitere Kalkulationsgrundlagen
- Anlage 4: „Tablet für Naturschutzberatung“
- Anlage 5: Handlungsanleitung zur Erstellung eines Betriebsplans Natur mit Anhängen; vorläufige Fassung. Übergabe der vollständig aktualisierten Handlungsanleitung erfolgt mit Ersts Schulung 2025.
- Anlage 6: Handlungsanleitung zur Erstellung eines Betriebschecks mit Anhängen; vorläufige Fassung. Übergabe der vollständig aktualisierten Handlungsanleitung erfolgt mit Ersts Schulung 2025